

*Originaltext***Abkommen****zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen**

Abgeschlossen am 11. November 2010
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. März 2011¹
 In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. Mai 2012
 (Stand am 1. Januar 2020)

Präambel

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,
 im Folgenden «Schweiz» genannt

und

Das Königreich Norwegen,
 im Folgenden «Norwegen» genannt

zusammen im Folgenden «Parteien» genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Parteien anerkennen, dass ihre jeweiligen veterinärhygienischen Massnahmen auf einen vergleichbaren Schutz abzielen;

Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden «Abkommen Schweiz–EG» genannt) legt die Massnahmen für Tiergesundheit, öffentliche Gesundheit und Tierzucht im Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen fest;

Anhang 11 des Abkommens Schweiz–EG nennt die Rechtsvorschriften betreffend das Inverkehrbringen von lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie von tierischen Produkten, und diese Rechtsvorschriften führen zu gleichen oder gleichwertigen Ergebnissen wie die Rechtsvorschriften der Europäischen Union;

Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden «EWR-Abkommen» genannt) legt die Massnahmen für Tiergesundheit, öffentliche Gesundheit und Tierzucht im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Produkten zwischen Norwegen und der Europäischen Union fest;

AS 2012 2031; BBl 2011 1401

¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 8. März 2012 (AS 2012 2029).

² SR 0.916.026.81

Die Parteien sind übereingekommen, dass das EWR-Abkommen und das Abkommen Schweiz–EG verwendet werden sollen, um die veterinärhygienischen und tiergesundheitlichen Aspekte des bilateralen Handels von lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie von tierischen Produkten zwischen der Schweiz und Norwegen zu erleichtern;

Die Schweiz bildet eine Zollunion mit Liechtenstein gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923³ zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (im Folgenden «Zollvertrag» genannt);

Am 27. September 2007 wurde ein Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁴ abgeschlossen;

Die Parteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (im Folgenden «SPS-Übereinkommen» genannt) gemäss Anhang 1A.4 des Abkommens vom 15. April 1994⁵ zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden «WTO-Übereinkommen» genannt);

Sie sind bestrebt, dass der Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Norwegen unter Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Tiergesundheit erleichtert wird und dabei die Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln erfüllt werden;

Sie sind entschlossen, der Gefahr der Einschleppung und Verschleppung von Tierseuchen kompromisslos zu begegnen und Massnahmen zur Bekämpfung und Ausrottung dieser Seuchen zu treffen, insbesondere um Beeinträchtigungen des Handels zu vermeiden;

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Zielsetzung

Dieses Abkommen bezweckt, den Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Norwegen zu erleichtern, indem eine Regelung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der von den Parteien praktizierten veterinärhygienischen Massnahmen eingeführt wird, welche dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier Rechnung trägt; es bezweckt, die Kommunikation und die Kooperation bei veterinärhygienischen Massnahmen zu verbessern.

³ SR 0.631.112.514

⁴ SR 0.916.026.812

⁵ SR 0.632.20

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Norwegen.
2. Die von den Parteien vereinbarten Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen sind in den Anhängen festgelegt.

Art. 3 Multilaterale Verpflichtungen

Dieses Abkommen beschränkt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen, namentlich aus dem SPS-Übereinkommen.

Art. 4 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Abkommens ist auf die veterinärhygienischen Massnahmen der Parteien für lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie für tierische Erzeugnisse beschränkt, die unter die in Anhang 1 aufgeführten internationalen Abkommen fallen.
2. Die Parteien können vereinbaren, dieses Abkommen in Zukunft zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere veterinärhygienische Massnahmen im gegenseitigen Handel auszudehnen.

Art. 5 Definitionen

In diesem Abkommen gelten folgende Definitionen:

- (a) *lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Erzeugnisse*: lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Erzeugnisse im Geltungsbereich der internationalen Abkommen nach Anhang 1;
- (b) *veterinärhygienische Massnahmen*: gesundheitspolizeiliche Massnahmen im Sinn von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens, die unter den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen;
- (c) *angemessenes Gesundheitsschutzniveau*: gesundheitspolizeiliches Schutzniveau im Sinn von Anhang A Absatz 5 des SPS-Übereinkommens;
- (d) *Region*: «Zonen» und «Regionen» oder «Kompartimente» nach der Begriffsbestimmung des Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
- (e) *Abkommen Schweiz–EG*: Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Fassung nach Anhang 1;

- (f) *EWR-Abkommen*: Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung nach Anhang 1;
- (g) *Drittstaaten*: jeder Staat ausser der Schweiz und den EWR-Mitgliedstaaten;
- (h) *zuständige Behörden*:
 - (i) Schweiz: die Behörden nach Anhang 2,
 - (ii) Norwegen: die Behörden nach Anhang 2.

Art. 6 Anpassung an regionale Bedingungen

1. Der nach Artikel 16 dieses Abkommens gebildete Gemeinsame Verwaltungsausschuss kann, soweit das Abkommen Schweiz–EG und das EWR-Abkommen nichts anderes vorsehen, in Einklang mit den OIE-Normen Kriterien für die Gewährung eines Sonderstatus bezüglich bestimmter Krankheiten festlegen.
2. Werden einer Partei im Rahmen des Abkommens Schweiz–EG oder des EWR-Abkommens zusätzliche Garantien oder die Freiheit von Krankheiten oder Infektionen gewährt, so ist dies von der anderen Partei zu anerkennen.

Art. 7 Gleichwertigkeit

1. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfordert die Anerkennung der:
 - (a) Rechtsvorschriften, Normen, Verfahren sowie der Programme, mit denen die Einhaltung der nationalen Vorschriften und der Vorschriften des Einfuhrlandes gewährleistet und kontrolliert wird;
 - (b) schriftlich dokumentierten Organisation der zuständigen Behörde(n), ihrer Befugnisse, ihres hierarchischen Aufbaus, ihrer Arbeitsweise und Ressourcen;
 - (c) Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörde hinsichtlich der Durchführung des Kontrollprogramms und des erreichten Schutzniveaus.

Bei dieser Bewertung tragen die Parteien den bisherigen Erfahrungen Rechnung.

2. Das Gleichwertigkeitsprinzip wird angewandt auf veterinärhygienische Massnahmen in den Bereichen beziehungsweise Teilbereichen lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte, auf Rechtsvorschriften, auf Überwachungs- und Kontrollregelungen beziehungsweise -teilregelungen und auf spezifische Rechtsvorschriften und Anforderungen auf dem Gebiet der Überwachung und Hygiene.

Art. 8 Feststellung der Gleichwertigkeit

Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei dem Gesundheitsschutzniveau der Einfuhrpartei entspricht, verfahren die Parteien wie folgt:

- (a) Es wird festgelegt, welche veterinärhygienische Massnahme als gleichwertig anerkannt werden soll.

- (b) Die Einfuhrpartei erläutert das Ziel, das mit der betreffenden veterinärhygienischen Massnahme verfolgt wird, und legt dabei eine den Umständen angemessene Bewertung des Risikos oder der Risiken vor, die mit der veterinärhygienischen Massnahme verhindert werden sollen; sie setzt das ihr als angemessen erscheinende Gesundheitsschutzniveau fest.
- (c) Die Ausfuhrpartei weist nach, dass ihre veterinärhygienische Massnahme dem der Einfuhrpartei als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.
- (d) Die Einfuhrpartei bestimmt, ob die veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei dem als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.
- (e) Die Einfuhrpartei anerkennt die veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei als gleichwertig, wenn die Ausfuhrpartei objektiv nachweist, dass ihre Massnahme dem als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.

Art. 9 Anerkennung der veterinärhygienischen Massnahmen

1. Die Parteien anerkennen, unter Vorbehalt von Artikel 15, für Produkte im Geltungsbereich dieses Abkommens die veterinärhygienischen Massnahmen gemäss dem Abkommen Schweiz–EG und dem EWR-Abkommen und den daraus mit der Europäischen Union resultierenden Handelsbedingungen als gleichwertig. Die Parteien verpflichten sich, die gleichen Massnahmen und Handelsbedingungen im gegenseitigen Handel anzuwenden; sie treffen die notwendigen legislativen und administrativen Massnahmen, um den Handel innerhalb von sechs Monaten seit Anwendbarkeit dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 19 oder wie anderweitig vereinbart zu ermöglichen.

2. Hinsichtlich lebender Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierischer Erzeugnisse, die nicht durch das Abkommen Schweiz–EG oder das EWR-Abkommen abgedeckt sind, muss die Ausfuhrpartei die Gesundheitsanforderungen und -bescheinigungen der Einfuhrpartei erfüllen.

Art. 10 Gegenseitige Unterstützung und Besuche

Jede Partei kann die andere Partei um Unterstützung und um ein Besuchsrecht ersuchen; dieses kann Folgendes beinhalten:

- (a) Überprüfung aller oder eines Teils der Kontrollprogramme der zuständigen Behörden, dazu gehören, wo angemessen, auch Überprüfungen der Überwachungs- und Prüfprogramme; und
- (b) Besuche in Räumlichkeiten wie Betriebsstätten und Grenzkontrollstellen.

Jede Angelegenheit soll in Übereinstimmung mit Artikel 16 behandelt werden.

Art. 11 Handel zwischen den Parteien

1. Für lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte im Geltungsbereich des Abkommens Schweiz–EG oder des EWR-Abkommens gelten die gleichen Handelsbedingungen wie für lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehandelt werden.
2. Falls notwendig werden solche lebenden Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierischen Produkte von den gleichen Gesundheitszeugnissen begleitet, wie sie im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgeschrieben und im TRACES-System abrufbar sind.

Art. 12 Grenzkontrollen für Importe aus Drittstaaten

1. Lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte aus Drittstaaten, die in das Gebiet einer Partei eingeführt und danach im Transit in das Gebiet der anderen Partei verbracht werden, sind bei der ersten Ankunft im Gebiet der einen Partei oder, falls dies in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union so vorgesehen ist, am Bestimmungsort einer grenztierärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte aus Island sind im selben Umfang grenztierärztlichen Kontrollen zu unterziehen, wie dies im EWR-Abkommen vorgesehen ist. Grenztierärztliche Kontrollen sind in Einklang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu vollziehen, die im Abkommen Schweiz–EG und im EWR-Abkommen vorgegeben sind.
2. Erfüllen Einfuhr- oder Transitsendungen die notwendigen Bedingungen nicht, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Massnahmen gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die im Abkommen Schweiz–EG und im EWR-Abkommen vorgegeben sind.
3. Jede Partei zieht Gebühren oder Kosten gemäss ihren nationalen Rechtsvorschriften ein, um die Kosten der amtlichen Kontrollen zu decken.
4. In Einklang mit dem Abkommen Schweiz–EG und dem EWR-Abkommen treffen die Parteien gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Massnahmen, die den Massnahmen der Mitgliedstaaten entsprechen, betreffend:
 - (a) anzuwendende Bescheinigungen;
 - (b) zugelassene Drittstaaten;
 - (c) zugelassene Betriebe.
5. Treten Schwierigkeiten auf, so melden die Parteien dies unverzüglich den zuständigen Behörden. Wird keine Lösung gefunden, so wird die Angelegenheit gemäss Artikel 16 behandelt.

auf Antrag ist so bald als möglich über die Lage zu beraten. Die Parteien tragen den bei diesen Konsultationen erlangten Informationen angemessenen Rechnung.

Art. 16 Gemeinsamer Verwaltungsausschuss

1. Es wird ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuss (im Folgenden «Ausschuss» genannt) gebildet, der aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden nach Artikel 5 Buchstabe h zusammengesetzt ist. Der Ausschuss prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Abkommen und seiner Durchführung stellen. Er entscheidet in beiderseitigem Einvernehmen.
2. Der Ausschuss trifft sich jährlich, nach beiderseitigem Einvernehmen oder auf Verlangen einer Partei.
3. Der Ausschuss gibt sich an seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
4. Der Ausschuss hat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsbefugnis. Die Parteien setzen die Entscheidungen des Ausschusses nach ihren einschlägigen internen Verfahren um.
5. Der Ausschuss überprüft regelmässig die Anhänge dieses Abkommens im Hinblick auf deren Aktualisierung.
6. Der Ausschuss ist bestrebt, falls notwendig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, jede sich aus den Verpflichtungen dieses Abkommens und den Verpflichtungen des Abkommens Schweiz–EG und des EWR–Abkommens ergebende Angelegenheit zu klären.
7. Der Ausschuss kann technische Arbeitsgruppen aus Sachverständigen beider Parteien mit dem Auftrag einsetzen, die im Rahmen dieses Abkommens auftretenden technischen und wissenschaftlichen Fragen zu identifizieren und zu klären.
8. Ist zusätzliches Fachwissen erforderlich, so kann der Ausschuss auch technische oder wissenschaftliche Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien zusammengesetzt sein müssen.

Art. 17 Schiedsklausel

1. Jede Streitigkeit aufgrund der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens ist, soweit Artikel 3 nichts anderes vorsieht, auf diplomatischem Weg beizulegen.
2. Streitigkeiten betreffend die Auslegung und die Anwendung dieses Abkommens, die auf diplomatischem Weg nicht innert drei Monaten vom Datum an, an dem sie von einer Partei mit einer diplomatischen Note eingebracht wurden, gelöst werden konnten, sind auf Antrag einer Partei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.
3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die gemäss den «Optional Rules for Arbitrating Disputes between Two States» des Ständigen Schiedsgerichtshofs (im Folgenden «Optional Rules» genannt), in Kraft seit dem 20. Oktober 1992, ernannt werden.

4. Ist in diesem Abkommen oder zwischen den Parteien nicht anderes vereinbart, so unterliegt das Verfahren des Schiedsgerichtes den Optional Rules.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind abschliessend und für die Parteien verbindlich.

Art. 18 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Abkommens ist:
 - (a) Norwegen: Staatsgebiet von Norwegen ausser dem Territorium von Spitzbergen und der Insel Jan Mayen;
 - (b) Schweiz: Staatsgebiet der Schweiz einschliesslich der Zollanschlussgebiete Büsingen und Campione⁶.
2. Dieses Abkommen findet auch für das Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Es findet keine Anwendung mehr, wenn das Abkommen Schweiz–EG oder der Zollvertrag nicht mehr in Kraft sind.

Art. 19 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen wird von den Parteien gemäss ihren jeweiligen internen Verfahren genehmigt. Die Parteien notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt der letzten Notifizierung der Genehmigung folgt.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Abkommen werden von beiden Parteien gemäss ihren jeweiligen internen Verfahren umgesetzt.

Art. 20 Schlussbestimmungen

1. Jede Partei kann jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Der Ausschuss kann Änderungen der Anhänge 1 und 2 beschliessen.
2. Jede Partei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist ausser Kraft.
3. Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften je in englischer, deutscher und norwegischer Sprache abgefasst. Im Fall von Unstimmigkeiten ist die Fassung in englischer Sprache massgebend.

⁶ In einer Note vom 13. Juli 2021 teilte die Schweiz der Regierung des Königreichs Norwegen mit, dass die Gemeinde Campione d'Italia ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr zum schweizerischen Zollgebiet gehört, auch wenn sie weiterhin eine italienische Enklave in der Schweiz ist, und dass dieses Abkommen daher ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr für Campione d'Italia gilt. An diesem Tag trat ein bilaterales italienisch-schweizerisches Abkommen (SR 0.631.252.945.45) in Kraft, das die Integration dieser italienischen Enklave in das Zollgebiet der Europäischen Union anerkennt (AS 2021 463).

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Oslo, am 11. November 2010.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Denis Feldmeyer

Für das
Königreich Norwegen:

Lars Peder Brekk

Liste der Anhänge

- Anhang 1 Internationale Abkommen, die den Geltungsbereich dieses Abkommens festlegen
- Anhang 2 Zuständige Behörden und Verbindungsstellen

Internationale Abkommen, die den Geltungsbereich dieses Abkommens festlegen

Schweiz

Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1/2008 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 23. Dezember 2008⁸ zur Änderung der Anlagen 2, 3, 4, 5, 6 und 10 des Anhangs 11 des Abkommens.

Norwegen

Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 220),

zuletzt geändert am 1. Oktober 2010.

⁷ SR 0.916.026.81

⁸ AS 2009 4875

Zuständige Behörden und Verbindungsstellen

Schweiz

Das Bundesamt für Veterinärwesen⁹ und das Bundesamt für Gesundheit¹⁰ sind zuständig für Kontrollen in den Bereichen Gesundheitsschutz und Veterinärwesen. Sie teilen diese Zuständigkeit wie folgt:

- Bei der Unterstützung, Koordination und Überwachung des Vollzugs der tiergesundheitlichen Normen und Anforderungen ist das Bundesamt für Veterinärwesen zuständig. Gesundheitsbescheinigungen werden durch die kantonalen Behörden im Auftrag des Bundesamtes für Veterinärwesen ausgestellt.
- Bei der Unterstützung, Koordination und Überwachung des Vollzugs der Gesundheitsnormen und -anforderungen ist das Bundesamt für Gesundheit zuständig. Gesundheitsbescheinigungen werden durch die kantonalen Behörden im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit ausgestellt.
- Bei der Einfuhr ist das Bundesamt für Veterinärwesen (grenztierärztlicher Dienst) für die Durchsetzung der tiergesundheitlichen, sanitären und verwandten Normen und Anforderungen an der Grenze zuständig.

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Bundesamt für Veterinärwesen für das Bundesamt für Gesundheit tätig.

Norwegen

Die norwegische Lebensmittelsicherheitsbehörde ist zuständig für die Kontrollen in den Bereichen Gesundheitsschutz und Veterinärwesen.

Verbindungsstellen:

Schweiz: Bundesamt für Veterinärwesen

Norwegen: Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel

⁹ Heute: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) (siehe AS 2013 3041).

¹⁰ Heute: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) (siehe AS 2013 3041).